

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 13. März 2015

## **Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)**

### **Stellungnahme von scienceindustries**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Wir beziehen uns auf den erläuternden Bericht zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 250 in der Schweiz tätigen in- und ausländischen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedunternehmen, darunter nicht weniger als sechs SMI- und zahlreiche andere kotierte Firmen, beschäftigen in der Schweiz rund 70'000 Mitarbeitende und leisten einen sehr wesentlichen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes: rund 40 % aller Schweizer Exporte stammen von ihnen und 47% der gesamten privatwirtschaftlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz werden von unseren Mitgliedfirmen getätigt. Entsprechend hoch ist auch die Wertschöpfung dieses Industriezweigs in der Schweiz und er erweist sich zudem als eine verlässliche Stütze der öffentlichen Hand. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitgliedunternehmen sind global tätig: im Schnitt erzielen sie rund 98% ihrer Umsätze im Ausland und beschäftigen dort zusätzlich über 320'000 Mitarbeitende. Dieser internationalen Ausrichtung entsprechend stammt wiederum eine grosse Anzahl der Investoren unserer Mitgliedunternehmen aus dem Ausland, welchen Umstand es gerade in gesellschaftsrechtlichen Belangen besonders zu beachten gilt.

### **Verzicht auf das Revisionsvorhaben im gegenwärtigen Zeitpunkt**

Die Mitgliedfirmen von scienceindustries betreiben ein internationales Geschäft und finden sich dabei in einem sehr kompetitiven Umfeld wider. Entsprechend wichtig ist es, dass die Rahmenbedingungen am Standort, wo die Firmen einen wesentlichen Teil ihrer Wertschöpfung erzielen, ein erfolgreiches Wirtschaften ermöglichen. Gerade die Ausgestaltung des Aktienrechts ist in diesem Zusammenhang von eminenter Bedeutung, definiert dieses den rechtlichen Rahmen, in welchem die Unternehmen agieren können. Dieser muss den Firmen einen grossen Handlungsspielraum belassen und darf sie auch im internationalen Vergleich nicht schlechter stellen, andernfalls der wirtschaftliche Erfolg geschmälert wird, was nicht nur die direkte Wertschöpfung in der Schweiz, sondern auch die Investoren negativ trifft.

Wenngleich die Stärkung der Aktionärsrechte in einzelnen Belangen aus Sicht der Investoren Sinn machen mag, so konstatieren wir, dass die vorliegende Aktienrechtsreform gerade in dieser Hinsicht unausgewogen erscheint und der Handlungsspielraum der Unternehmen zu sehr eingeschränkt wird. Gerade dieser Umstand läuft im Ergebnis aber den Interessen der Investoren diametral zuwider, denn während diese primär vom wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen profitieren, sind zweitens ihrerseits auf ein wirtschaftsfreundliches und stabiles Umfeld angewiesen, um die Erwartungen der Investoren überhaupt erfüllen zu können. Dieser Wechselwirkung zwischen Wahrung unternehmerischer Freiheit und Absicherung der Interessen der Investoren ist bei der Ausgestaltung des Aktienrechts hohes Gewicht beizumessen, wobei es unbedingt eine einseitige Gewichtsverschiebung zu vermeiden gilt. Zudem sind stabile Rahmenbedingungen und eine hohe Rechtssicherheit für beide Seiten fundamental; damit ist zum einen eine bessere Planbarkeit für die Unternehmen gewährleistet und dadurch ist zum anderen das wirtschaftliche Engagement der Investoren in der Folge besser abgesichert. Nur ein Aktienrecht, das diese Wechselwirkung anerkennt und adäquat berücksichtigt, wird sich bewähren und den hier angesiedelten Unternehmen eine verlässliche Rechtshilfe sein. Gleichzeitig hängen weitere Unternehmensansiedlungen aus dem Ausland und damit einhergehende positive wirtschaftliche Impulse in hohem Masse von einem im internationalen Vergleich vorteilhaft ausgestalteten Aktienrecht ab. Gerade die Schweiz steht hier in einem für ihren Wirtschaftsstandort wichtigen Konkurrenzverhältnis zu vielen anderen Staaten und tut gut daran, ihre diesbezüglichen Rahmenbedingungen nicht zu verschlechtern; wenn überhaupt, müssten mit einer Reform des Aktienrechts klare Besserstellungen erreicht werden können.

Der Schweizer Wirtschaftsstandort steht seit langer Zeit insbesondere wegen seiner hohen Kosten vor grossen Herausforderungen. Infolge der Aufhebung der Euro-Franken-Untergrenze durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat sich diese Ausgangslage weiter zugespitzt, verschlechterte sich doch mit dieser geldpolitischen Entscheidung die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf den internationalen Märkten zusätzlich. Die Schweiz wird sich ihre heutige wirtschaftliche Position mittelfristig nur sichern können, wenn sie ihren Unternehmen Rahmenbedingungen bietet, welche die hohen Kosten aufwiegen können. Wichtige Faktoren dabei sind die politische Stabilität und ein generell liberales, wirtschaftsfreundliches Umfeld. Beides ist zurzeit nicht mehr in befriedigendem Masse gewährleistet. Unzählige wirtschaftsfeindliche Initiativen haben ein Klima der Verunsicherung erzeugt und führten auch schon dazu, dass einige Unternehmen sich von der Schweiz abgewandt haben. Eine eigentliche Regulierungsflut absorbiert die teuer bezahlten Arbeitskräfte in den Unternehmen, die gerade in solchen Zeiten besser und effizienter eingesetzt werden müssten. Dies ist umso bedenklicher, wenn die Administration im Zuge dieser Entwicklung zusehends zum Selbstzweck ohne nennenswertem Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger degradiert wird. Sodann bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Energiepolitik, die zurzeit unseres Erachtens in mannigfacher Hinsicht in eine falsche Richtung geht. Bezüglich eminent wichtiger Steuerfragen ist nach wie vor unklar, wohin die Reise gehen soll und aussenpolitisch steht die Schweiz ebenso unter verschiedenen Aspekten unter Druck.

Unter diesen Gegebenheiten macht es unserer Ansicht nach keinen Sinn, in einem weiteren, zentralen Bereich neue, fundamentale Unsicherheiten zu schaffen, ohne dass dabei ein wirklicher Handlungsbedarf besteht. Vielmehr muss es gerade jetzt höchstes Ziel sein, bei den Unternehmen keine zusätzliche Verunsicherung zu schaffen und die Wirtschaft mit keinen weiteren vermeidbaren Regulierungskosten zu belasten. Beides wäre aber der Fall, wenn die vorgeschlagene Revision vorangetrieben wird. Denn diese enthält teilweise äusserst weit gehende Vorschläge, die zudem weit über das hinausgehen, was mit der Schweiz ver-

gleichbare Jurisdiktionen vorsehen. Entsprechend wurde auch die Veröffentlichung des Revisionsvorhabens weitherum kritisch aufgenommen und hat zusätzliche, unnötige Verunsicherung geschaffen.

Der Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Stabilität des Schweizer Rechtsrahmens muss aber gerade heute überragende Bedeutung zukommen. Dies ganz besonders dort, wo keinerlei Druck aus dem Ausland für neue Regulierungen besteht. Nach den jahrelangen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Vergütungsfrage auf Konzernleitungsebene, den Wirren um die Minder-Initiative und ihre diversen Gegenvorschläge konnte mit der Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) eine Regelung gefunden werden, die den Verfassungsauftrag in einer Weise umsetzt, die gerade noch wirtschaftsverträglich ist. Wir betonen indes aber auch, dass die VegüV das strengste „Say on Pay“ Regime der Welt verankert hat. Die börsenkotierten Firmen mussten die VegüV und die damit verbundenen Statutenänderungen ihren Investoren in zahlreichen und mitunter schwierigen Roadshows sowie bilateralen Treffen gerade erst erklären. Es wäre für den Ruf des Standorts Schweiz sehr schädlich, wenn dieses Recht nun sogleich wieder geändert würde und den Investoren schon wieder Statutenänderungen angekündigt werden müssten.

**Aus den dargelegten Gründen ist scienceindustries der klaren Ansicht, dass diese Aktienrechtsreform zum gegenwärtig Zeitpunkt nicht nötig ist, weshalb auf eine weitere Revision des Aktienrechts vorerst verzichtet werden sollte.**

### **Allfällige Aktienrechtsreform darf Wirtschaft nicht zusätzlich belasten**

Wenn die Aktienrechtsrevision trotz dieser gravierenden Bedenken weitergeführt würde, wäre es umso wichtiger, dass den vorstehenden Überlegungen zur Vermeidung von zusätzlicher Verunsicherung und Kosten auch im weiteren Verlauf der Behandlung der Vorlage grösstmögliche Beachtung geschenkt wird. Nachfolgende Ausführungen erfolgen nur für den Fall, dass der Bundesrat entgegen unserem vorstehend formulierten Anliegen - vorläufiger Verzicht auf die Weiterführung der Aktienrechtsrevision - beschliessen sollte, dem Parlament eine Botschaft zu unterbreiten.

#### **Hauptanliegen im Falle einer Weiterführung der Revision:**

- **VegüV-Regelungen nicht verändern**
- **Kein Sonderprozessrecht und keine erweiterten Klagerechte**
- **Keine gesetzlichen Geschlechterquoten**
- **Anpassungen bei Rückerstattung von Leistungen**

## VegüV-Regelungen nicht verändern

Mit der Annahme der Minder-Initiative hat die Schweiz einen Weg zur Ausgestaltung ihres Gesellschaftsrechts gewählt, der sich erheblich von den Regelungen in der EU, in den USA und in anderen Ländern unterscheidet. Eine bindende Abstimmung über die Beträge der Entschädigung von Verwaltungsrat (VR) und Geschäftsleitung (GL) gibt es in keinem anderen Land der Welt. Dies hat zu grossen Verunsicherungen bei den Unternehmen und Investoren geführt. Mit grossem Aufwand und in vielen Roadshows haben die betroffenen Unternehmen den (internationalen) Investoren die neuen Regelungen erklärt und versucht, das verloren gegangene Vertrauen wieder herzustellen. Dennoch haben sich einige Unternehmen von den Schweizer Börsen dekotieren lassen (bspw. Weatherford), insbesondere auch deshalb, weil mit der Umsetzung der Minder-Initiative für diese erhebliche Zusatzkosten einhergingen und weil einige Bestimmungen inkompatibel mit Regelungen in anderen Ländern sind. Andere Unternehmen haben der Schweiz gar den Rücken gekehrt (bspw. Tyco). Neukotierungen von Unternehmen aus dem Ausland in der Schweiz sind seither gänzlich ausgeblieben.

Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass nicht mit abermals geänderten Regelungen die Verunsicherung erneut geschürt wird. Vielmehr gebietet es die Rechtssicherheit, nun einen Weg der klaren Kontinuität einzuschlagen. Vorerst müssen überhaupt Erfahrungen mit den VegüV-Regeln gesammelt werden können, bevor die Unternehmen bereits wieder mit neuen Anforderungen und Auflagen konfrontiert werden. Den Unternehmen und ihren Aktionären nach relativ kurzer Zeit schon wieder zuzumuten, wesentliche Statutenänderungen vorzunehmen, würde das Vertrauen in die Stabilität und Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen in der Schweiz gravierend beeinträchtigen.

In dieser Hinsicht, erachten wir die Änderung der folgenden Bestimmungen des Vorentwurfs als unbedingt nötig:

- **Kein gesetzlich vorgegebener Statuteninhalt hinsichtlich max. zulässigem Verhältnis zwischen fixer und gesamter Vergütung (E-Art. 626 Abs. 2 Ziffer 3)**

Der Vorentwurf sieht vor, dass das maximal zulässige Verhältnis zwischen der fixen und der gesamten Vergütung je für den VR, die GL und den Beirat zwingend in den Statuten anzugeben ist. Der Erläuternde Bericht macht keine Angaben darüber, welcher Zweck mit diesem Vorschlag einer neuen zwingenden Norm verfolgt werden soll. Vermutungsweise soll es darum gehen, Unternehmen mittels einer erhöhten Transparenz dazu zu bringen, den Anteil der variablen Vergütungen gegenüber den fixen Vergütungen stärker zu begrenzen.

scienceindustries lehnt den Vorschlag sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen wie auch aus Praktikabilitätsgründen ab. Mit der Annahme von Art. 95 Abs. 3 BV (Minder-Initiative) wurde der Weg gewählt, den GV's eine stärkere Mitsprache bei den Entlohnungen der Unternehmensführung zu geben; dies im Unterschied zum indirekten Gegenvorschlag, der den Unternehmen, statt der (zwingenden) Mitsprache der GV, detailliertere Vorgaben im Vergütungsreglement auferlegen wollte. Der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit der Schaffung von Art. 95 Abs. 3 BV gewählte Ansatz lässt es den Unternehmen offen, in welchem Verhältnis sie fixe und variable Vergütungen vorsehen wollen. Entscheidend ist, dass die GV über die Gesamtvergütung zwingend abstimmen kann. Der gemachte Vorschlag widerspricht unter diesem Aspekt nicht nur dem mit Art. 95 Abs. 3

geschaffenen systemischen Ansatz, sondern führte zu einer eigentlichen Beschneidung der Mitspracherechte der Aktionäre bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems.

Unter Praktikabilitätsüberlegungen stellt sich sodann die Frage, wie unter einem gesetzlichen Erfordernis der prozentmässigen Zuteilung von variablen und fixen Vergütungen mit „Long-term Incentive Plans (LTI)“ umgegangen werden soll. Je nach gewähltem Modell sind die zwischen einer langfristigen variablen Komponente und der fixen Vergütung bestehenden Unterschiede sehr gering und entsprechend ergeben sich unter der vorgeschlagenen Bestimmung auch erhebliche Zuteilungsprobleme.

#### **Fazit**

**scienceindustries beantragt deshalb, den neuen Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 ersatzlos zu streichen.**

- **Möglichkeit prospektiver GV-Abstimmung über Vergütungen (E-Art. 735)**

Wie erwähnt, hat sich die Schweiz im Rahmen der VegüV bereits heute das schärfste „Say on Pay“-Recht der Welt auferlegt. Gemäss E-Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 soll nun aber zusätzlich die prospektive Abstimmung über die variable Vergütung als unzulässig erklärt werden. Dieser Vorschlag des Bundesrates überrascht und ist einer der Hauptgründe für die erneute Verunsicherung von Unternehmen und Investoren. Dies insbesondere auch, weil der Bundesrat damit innert kürzester Zeit in dieser Sache bereits seinen dritten Regelungsansatz präsentiert. Gemäss Vorschlag im Vorentwurf zur Umsetzungsverordnung zu Art. 95 Abs. 3 BV (VgdA) von Mitte März 2013, hätte die GV grundsätzlich prospektiv über die fixen und retrospektiv über die variablen Vergütungen abstimmen müssen, während die Statuten aber eine prospektive GV-Abstimmung sowohl für fixe wie auch für variable Vergütungen hätten vorsehen können. Ende 2013, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile beider Ansätze, entschied sich der Bundesrat im Rahmen der in Kraft gesetzten Umsetzungsverordnung (VegüV), keine Präferenz eines Abstimmungsmodus mehr zu stipulieren, sondern den Entscheid über den Abstimmungsmodus den Unternehmensstatuten zu überlassen. Ende 2014, ohne über wirkliche Erfahrung mit den von den Unternehmen gewählten Abstimmungsverfahren zu verfügen, stösst der Bundesrat seinen früheren Entscheid bereits wieder um und will nun im Rahmen des Vorentwurfs zur Aktienrechtsrevision die Möglichkeit der prospektiven Abstimmung für variable Vergütungen verbieten.

Aufgrund der Regelung der VegüV und im berechtigten Vertrauen darauf, dass der Bundesrat nicht nach kurzer Zeit wieder seine Meinung ändern würde, hat sich bekanntlicherweise der Grossteil der kotierten Gesellschaften für einen rein prospektiven Abstimmungsmodus entschieden und ihre Statuten entsprechend angepasst (in den meisten Fällen mit einer Zustimmung von rund 90% der GV). Viele Unternehmen haben diese prospektive zwingende Abstimmung mit einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht verbunden, was zu einer Behandlung der Vergütungsthematik durch die GV geführt hat, die auch von den internationalen Investoren verstanden und mitgetragen wurde.

Das Verbot der von der grossen Mehrheit der Unternehmen (bzw. ihren Aktionären) gewählten Abstimmungsvariante würde die von der VegüV in diesem Bereich neu geschaffenen Aktionärsrechte zum einen gleich wieder beschneiden. Zum andern haben grosse internationale Investoren nur dank dieser Umsetzungsvariante ihre Bedenken aufgegeben, dass die Schweizer Unternehmen

nicht mehr kompetitiv sein und nicht mehr die Führungskräfte finden könnten, derer sie auf dem globalen Markt bedürfen.

Neben dieser generellen Verunsicherung gilt es zu bedenken, dass sich bei retrospektiven Abstimmungen über einzelne Vergütungselemente an der GV Widersprüche ergeben können. Die prospektive Abstimmung über einen Vergütungsbericht, der alle Vergütungsteile der betreffenden Referenzperiode umfasst, fördert dagegen eine insgesamt kohärente und adäquate Beschlussfassung der GV über die Vergütungen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass im Anhang zum Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Ziff. 38) die Möglichkeit aufgeführt wird, bei einer rein prospektiven Abstimmung den Vergütungsbericht einer Konsultativabstimmung vorzulegen. Diese ergänzende Massnahme haben viele Unternehmen eingeführt. Sie gibt den GV's die Möglichkeit, sich auch retrospektiv über die erfolgten Vergütungen zu äussern, ohne aber die operative Handlungsfähigkeit der Unternehmen zu gefährden. Eine solche retrospektive Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht oder das Vergütungssystem entspricht im Übrigen der globalen Best Practice.

Auch wenn wenige Unternehmen einen teilweise retrospektiven Ansatz gewählt haben, gilt es die dargelegten Argumente für den rein prospektiven Weg zu berücksichtigen. Das Aktienrecht muss unter all diesen Gesichtspunkten Flexibilität waren, um den Unternehmen zu ermöglichen, in den nächsten Jahren Erfahrungen zu sammeln und die für sie richtige Abstimmungsvariante zu finden.

#### **Fazit**

**Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen beantragt scienceindustries, Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 ersatzlos zu streichen.**

- **Zusatzbetrag: Anpassung des Wortlautes (E-Art. 735a)**

Der Vorentwurf präzisiert gegenüber der entsprechenden Regelung der VegüV (Art. 19), dass der Zusatzbetrag nicht auch für beförderte bisherige Mitglieder der Geschäftsleitung verwendet werden kann. Wir erachten diese Einschränkung nicht für nötig und in dieser Form auch nicht für angebracht. Es ist durchaus denkbar, dass ein bestehendes Mitglied der GL neue Funktionen übernehmen muss, die zusätzlich abzugelten sind. Es ist nicht einsichtig, warum nur dann der Zusatzbetrag verwendet werden könnte, wenn für diese Funktionen ein neues Mitglied gewählt wird, nicht aber dann, wenn ein bestehendes Mitglied diese Funktion übernimmt. Die vorgeschlagene Regelung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Bewerbern für die neue Funktion. Selbstverständlich sollen reine Lohnerhöhungen nicht durch den Zusatzbetrag abgedeckt werden können.

#### **Fazit**

**Um dies klar zu stellen, beantragt scienceindustries folgende Formulierung:**

E-Art. 735a Abs. 1: Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.

E-Art. 735a Abs. 2: Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Ab-

stimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütung der neuen Mitglieder oder der neuen Funktionen bestehender Mitglieder ausreicht.

- **Unzulässige Vergütungen: Anpassung des Wortlautes (E-Art. 735c)**

Im Sinne einer Präzisierung der Regelung zum Konkurrenzverbot schlagen wir vor, es den Arbeitsvertragsparteien zum einen offen zu lassen, für wie lange sie ein Konkurrenzverbot vereinbaren wollen, zum andern aber klar festzuhalten, dass die Bemessungsgrundlage für die vereinbarte Entschädigung für das Konkurrenzverbot (unabhängig von dessen Dauer) auf maximal 12 Monate einer marktüblichen Entgeltung zu beschränken ist (E-Art. 735c Abs. 3). Insbesondere in Branchen, in welchen das Geistige Eigentum einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt, ist es zur Absicherung des Unternehmens regelmässig erforderlich, auch 12 Monate übersteigende Konkurrenzverbote vereinbaren zu können. Mit der rein monetären Begrenzung der Karrenzentschädigung wird vermieden, unnötig in die Vertragsfreiheit zwischen dem Unternehmen und seinen Angestellten einzugreifen. Gleichzeitig wird der Zweck der im Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung gewahrt.

E-Art. 735c Abs. 1 Ziff. 5 verlangt, dass Antrittsprämien nur dann zulässig sind, wenn sie einen klar nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren. Was der Unterschied zwischen einem „klar nachweisbaren“ und einem „nachweisbaren“ finanziellen Nachteil sein soll, ist nicht verständlich und wird im Erläuternden Bericht auch nicht erklärt. Die Beweisanforderung „klar nachweisbar“ findet sich auch sonst nirgends. Auch diesbezüglich verweisen wir auf die Regelung im Swiss Code of Best Practice.

#### Fazit

**Zusammenfassend beantragt scienceinidustries, E-Art. 735c Abs. 3 ersatzlos zu streichen und gleichzeitig E-Art. 735c Abs. 1 Ziff. 3 wie folgt zu ergänzen:** „ ..., wobei eine solche maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten bemessen und entschädigt werden darf;“. **Sodann soll das Wort „klar“ in E-Art. 735c Abs. 1 Ziff. 5 gestrichen werden.**

- **Strafbestimmung: Begriffliche Anpassung (E-Art. 154 StGB)**

E-Art. 154 Abs. 3 StGB schlägt neu vor, das Erfordernis des direkten Vorsatzes in Bezug auf die Begehung der Tathandlungen von Absatz 1 und 2 des gleichen Artikels durch den Wortlaut „Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 und 2 lediglich in Kauf, so macht er sich nach diesen Bestimmungen nicht strafbar“ zu regeln. Art. 24 VegüV verwendete dazu bisher die Terminologie „wider besseres Wissen“.

Auch hier wird die VegüV ohne Not und ohne Begründung abgeändert. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, vom bisher verwendeten Wortlaut abzuweichen. „Wider besseres Wissen“ stipuliert in der Regel das Erfordernis des direkten Vorsatzes, während das bloss „in Kauf nehmen“ – wie es der neue Wortlaut in E-Art. 154 Abs. 3 StGB vorschlägt – wohl auf die eventualvorsätzliche Begehung abstellt. Beide Begrifflichkeiten bewirken im Ergebnis dieselbe strafrechtliche Wirkung, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, warum eine neue Formulierung vorgeschlagen wird. Sollten keine materiellen Änderungen mit dieser Umformulierung angestrebt werden – von wir ausgehen -, so erweist sie sich als unnötig und entsprechend kann auf eine solche verzichtet werden. Der neue Wortlaut in E-Art. 154 Abs. 3 StGB führt im Ergebnis nur zu einer unnötigen Abweichung von der VegüV, mit der blossen Auswirkung, dass die Regelungsadressaten zusätzlich verunsichert werden.

**Fazit**

scienceindustries beantragt daher, zur Regelung des Erfordernisses des Vorsatzes, den in Art. 24 VegüV verwendeten Terminus „wider besseres Wissen“ beizubehalten.

- **Keine Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen (E-Art. 71a & 71b AHVG)**

Wir lehnen insbesondere eine zwingende Verpflichtung zur Abstimmung über alle Traktanden ab. Was verfassungsmässig erforderlich ist, hat der Bundesrat in der VegüV festgelegt. Es gibt keinen Grund, darüber hinaus Aktionären – so auch nicht Vorsorgeeinrichtungen – einen Stimmzwang aufzuerlegen. Ein umfassender gesetzlicher Stimmzwang für Vorsorgeeinrichtungen würde zu einem grundsätzlichen Paradigmenwechsel führen, der so weder verfassungsrechtlich vorgesehen, noch sachlich begründet ist. Eine Vorsorgeeinrichtung wird auch ohne neuen gesetzlichen Zwang ihre Stimme zu anderen als den vorgeschriebenen Traktanden abgeben, wenn sie dies mit Blick auf die Interessen ihrer Destinatäre als erforderlich erachtet. Dazu ist sie im Übrigen unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Schweizer Vorsorgerechts bereits verpflichtet. Auch die Richtlinien für institutionelle Investoren halten Vorsorgeeinrichtungen an, die Stimmrechte an der GV auszuüben, wenn dies im Interesse der Destinatäre geboten ist (Ziff. 1 der Richtlinien). Die Aktienrechtsrevision soll daher auch in dieser Hinsicht nicht kostentreibend überregulieren.

**Fazit**

scienceindustries beantragt daher, die bisherige Aufzählung der Traktanden, unter der eine Stimmabgabe durch die Vorsorgeeinrichtungen zwingend zu erfolgen hat (bisheriger Art. 22 Abs. 1 Ziff. 1 -3 VegüV), beizubehalten.

## Kein Sonderprozessrecht und keine erweiterten Klagerechte

Der Revisionsentwurf sieht an mehreren Stellen Anpassungen am bestehenden Recht vor, welche einen direkten Einfluss auf das Prozessrecht und die Klagerechte der Aktionäre haben. Dass dies hoch standortrelevante Faktoren sind, zeigt sich exemplarisch in den USA, wo eine grosse Anzahl der Firmen in Delaware inkorporiert ist, wo die Prozessrechte vergleichsweise moderat sind. Bisher war man sich auch in der Schweiz weitgehend einig, dass man keine übertriebene Prozesskultur schaffen will.

Die Vorschläge drücken ein Misstrauen gegenüber der Wirtschaft aus. Pauschal scheint der Entwurf davon auszugehen, dass Unternehmen und deren Exponenten stärker kontrolliert und Personen, welche gegen sie Prozesse führen, durch das Gesetz unterstützt werden müssen. Diesem Stereotyp ist entschieden zu widersprechen: Prozessinstrumente in Sondergesetzen führen zu einer unnötigen und schädlichen Zersplitterung des Prozessrechtes, und dies nota bene gerade erst drei Jahre nach Einführung einer einheitlichen Schweizer Zivilprozessordnung. Mittel zur privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung gehören aber nicht in das Aktienrecht. Zudem gehen die Vorschläge auch inhaltlich in die falsche Richtung. So soll beispielsweise eine von der Mehrheit der Aktionäre an der GV abgelehnte Klage von einer kleinen Minderheit auf Kosten der Gesellschaft trotzdem erhoben werden können, was faktisch einer Entmündigung der Aktionäre gleichkäme. Durch die Kostenverlagerung auf die Gesellschaft würden die Prozesse zu einem Selbstbedienungsladen für aktivistische Hedge Funds, Minderheitsaktionäre und Prozessanwälte.

- **Keine Klage auf Kosten der Gesellschaft (E-Art. 697j f.)**

Wenn ein Kläger ohne finanzielles Risiko (und allenfalls sogar unabhängig von seinen Prozessaussichten) klagen kann, verschiebt dies das ausbalancierte Gefüge im Prozess und führt im Ergebnis zu einer **gefährlichen Verzerrung der Prozessrisiken**. Bereits das geltende Recht sieht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege vor. Voraussetzung dafür ist die Mittellosigkeit natürlicher Personen (Art. 117 ff. ZPO). Dieses Institut hat den Vorteil, dass neben der Bedürftigkeit auch berücksichtigt wird, ob ein Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist, so dass das zuständige Gericht nicht mit unberechtigten oder gar querulatorischen Klagebegehren überhäuft wird. Schliesslich sieht Art. 107 Abs. 1bis VE-ZPO vor, dass das Gericht die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten (Art. 678 und Art. 756 OR), nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen kann. Dies trägt dem allfälligen Bedürfnis eines Aktionärs nach Kostenerleichterung bereits genügend Rechnung. Ansonsten wird das Prozessrecht zu einem Selbstbedienungsladen für Klägeranwälte und aktivistische Aktionäre.
- **Keine Unterstützung einzelner Interessengruppen gegen das Gesamtaktionärsinteresse**

Die Vorschläge im Rahmen von Art. 697j f. VE-OR gehen viel zu weit und sind gleichzeitig zu wenig differenziert. Damit wird einem breiten Personenkreis ein Prozessieren ohne eigenes finanzielles Risiko erlaubt. Es besteht damit das Risiko, eine Klägermentalität zu begründen. Dies würde die Unternehmen einschränken und schlimmstenfalls lähmen. Die Kosten, welche einzelne Aktionärsgruppen verursachen würden, gingen zu Lasten der Gesellschaft, mit der Folge, dass sich diese Kosten in einem geschmälernten Gewinn und schliesslich einer geschmälernten Dividende für das Gesamtaktionariat niederschlagen würden.
- **Unmöglichkeit der klaren Prognose**

Im Zusammenhang mit Art. 697k VE-OR müsste das Gericht faktisch eine Prognose über den Ausgang eines Verantwortlichkeits- oder Rückerstattungsprozesses abgeben. Bei solchen Klagen müssen in der Regel komplexe Rechts- und Sachverhaltsfragen abgeklärt werden. Eine entsprechende Prognose wäre entweder aufwändig oder ohne Willkür nicht zu erbringen. Es wäre ohne weiteres möglich, differenzierte Ansätze zu verfolgen, beispielsweise eine Kostenverteilung nach Ermessen, wonach die Kosten ganz oder teilweise den Klägern auferlegt werden können, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (vgl. dazu auch die heutigen Bestimmungen zur Sonderprüfung, Art. 697g OR). Damit könnte verhindert werden, dass nicht nur einseitig die Gesellschaft belastet wird. Voraussetzung für die Entlastung des Klägers müsste in jedem Fall sein, dass dieser begründete Anlass zur Klage hatte. Generell vertreten wir indes die Ansicht, es sei wenn überhaupt eine Beweislastverteilung zu wählen, gemäss welcher der Kläger darlegen müsste, dass die Klage im Interesse der Gesellschaft erfolgt, um im Ergebnis querulatorische, die Gesellschaft und damit das gesamte Aktionariat letztlich belastende Prozesse zu vermeiden. Aus einleitend erwähnten Gründen müsste eine solche Regelung jedoch in der ZPO Aufnahme finden und nicht im Aktienrecht.
- **Fragewürdiges Verhältnis zur Aktionärsdemokratie - kompliziertes und teures Verfahren**

Schliesslich ist der vorgeschlagene Kaskadenmechanismus von Art. 697k VE-OR grundsätzlich in Frage zu stellen. Es ist nicht ersichtlich, weswegen das Gericht besser als die Aktionärsmehrheit befähigt sein soll, zu sagen, was im Interesse der Gesellschaft ist. Es ist auch fragwürdig, dass das Gericht einen Entscheid des Aktionariates lediglich auf Antrag eines unterliegenden Minderheitsaktio-

närs hin umkehren darf. Das vorgeschlagene Verfahren ist zudem ausserordentlich kompliziert. Es müssen faktisch zwei Prozesse durchgeführt werden: in einer ersten Phase geht es um die Frage, ob die Gesellschaft die Kosten trägt und dann in einer zweiten Phase geht es dann um die Haftung deren Organe.

- **Unberechenbare Auswirkungen des Spontanantrages**

Völlig verfehlt ist schliesslich Art. 703 VE-OR, welcher die Möglichkeit eines Spontanantrages für eine Klage auf Kosten der Gesellschaft an der GV vorsieht. Wie bereits ausgeführt, stellt die Möglichkeit einer Klage auf Kosten des Beklagten einen erheblichen Eingriff in das Rechtssystem dar. Viele Aktionäre kommen dann an die GV, wenn etwas Relevantes traktandiert ist. Dies betrifft insbesondere die institutionellen Investoren. Die Gefahr, dass sich eine einzelne Aktionärsgruppe mit einem Spontanantrag durchsetzt, ist folglich realistisch. Um der Unsicherheit zu begegnen, müsste jeder Aktionär, auch wenn er mit der Performance einer Gesellschaft zufrieden ist, an den GV's anwesend oder vertreten sein. Bei grossen Unternehmen mit international breit gestreuten Aktionären ist dies schlicht realitätsfremd und im Ergebnis ein Ding der Unmöglichkeit.

#### **Fazit**

**Aus all diesen Gründen beantragt scienceindustries, die Art. 697j, 697k und 703 Abs. 1 VE-OR ersatzlos zu streichen.**

## Keine gesetzlichen Geschlechterquoten

Die Mitgliedfirmen von scienceindustries nehmen das Anliegen der Frauenförderung ernst und engagieren sich diesbezüglich in verschiedener Hinsicht. Entsprechend arbeiten zwischenzeitlich beachtlich viele Frauen in zahlreichen Unternehmen in hochrangigen Funktionen (bspw. sind viele Country Manager von Pharmafirmen in der Schweiz Frauen) und diese Tendenz wird mit Blick auf den steten gesellschaftlichen Wandel auch weiter zunehmen. Der blosser Umstand, dass in den obersten Leitungsgremien einiger Unternehmen die Frauen noch in der Minderzahl sind, sollte vor diesem Hintergrund nicht überbewertet werden. Beim eingesetzten Wandel handelt es sich um einen organischen Prozess, den es ohne weiteres Zutun des Gesetzgebers fortzusetzen gilt. Staatliche Eingriffe sind nicht nur unnötig, sondern auch kontraproduktiv, wird nämlich gerade durch solche die Akzeptanz der Anliegen der Frauen in der Geschäftswelt nicht gefördert. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, insofern Quotenkandidatinnen die fachliche Kompetenz in ihrem Umfeld gerne a priori abgesprochen wird und diese sich einem unkonstruktiveren Umfeld ausgesetzt sehen können, als Berufskolleginnen, die eine ordentliche Laufbahn durchlaufen haben. Sodann ist auch darauf hinzuweisen, dass die Privatwirtschaft nicht mit gesetzlichen Geschlechterquoten bevormundet werden soll, während im staatlichen Umfeld von der Einführung solcher Modelle verständlicherweise Abstand genommen wird, wie auch der neuste Entscheid der Rechtskommission des Nationalrates gezeigt hat, welche eine Geschlechterquote in Schweizer Gerichten als zu starr abgelehnt hat (Parlamentarische Initiative 13.482). Wir teilen die Auffassung der Kommissionsmehrheit, dass primär die Qualität und nicht das Geschlecht der Kandidatinnen und Kandidaten für deren Auswahl ausschlaggebend sein soll, was indes in gleichen Massen für die Privatwirtschaft wie auch für den Staat gelten muss. scienceindustries lehnt deshalb die in E-Art. 734e vorgesehene Regelung klar ab. Im Sinne einer Best Practice „Comply Or Explain“-Regelung würden für grössere kotierte Unternehmen in der Schweiz im Ergebnis starre Geschlechterquoten auf Stufe VR und GL vorgesehen, was nicht nur der Sache der Frauenförderung in Ergebnis schadet, sondern weder sach- noch stufengerecht ist und mindestens hinsichtlich der Quoten für die GL einen weiteren standortgefährdenden Schweizer Alleingang darstellte.

- **Quoten sind kein probates Mittel der Frauenförderung**

Für scienceindustries sind Frauenquoten nicht geeignet, Anliegen von Frauen im wirtschaftlichen Kontext nachhaltig zu fördern. Aufgrund starrer Gesetzesquoten und damit im Ergebnis staatlichen Diktats beförderte Frauen werden sich in einem schwierigen Geschäftsumfeld widerfinden und erkennen müssen, dass ihre Kompetenzen mehr in Frage gestellt werden, als jene ihrer Kolleginnen und Kollegen, die eine ordentliche Karriere eingeschlagen haben. Die Förderung der Frau findet nicht über fixierte Quoten statt, sondern über die Schaffung von Strukturen und Positionen in den Unternehmen, die den spezifischen Anliegen der Frauen entgegenkommen und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und privaten Verpflichtungen mit sich bringen; nota bene ist gerade letzteres auch ein zunehmendes Bedürfnis der Männer. Starre Quotensysteme helfen hier nicht weiter, sind weder im Interesse der Frauen noch der Arbeitgeber und können zudem zu ungewollten Verzerrungen im Arbeitsmarkt führen, wie das Beispiel von Norwegen zeigt. Die Quote von 40 Prozent Frauenanteil in Verwaltungsräten konnte dort auch nicht mittels Rekrutierung von Spezialistinnen aus dem Ausland erreicht werden.

Zudem sei an dieser Stelle die Bemerkung erlaubt, dass heutzutage in der Schweiz alleine schon der Begriff der Frauenförderung als überholt betrachtet werden darf. Die Frauen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten klar emanzipiert, dies auch im Wirtschaftsleben. Spezifische Förderung wird

dem heutigen Selbstverständnis der Frauen nicht gerecht, stellt eine solche diese letztlich als hilfsbedürftig dar. Zentral ist und bleibt vielmehr die stete Fortsetzung der Entwicklung neuer Arbeitsmodelle in den Unternehmen und die Chancengleichheit für Mann und Frau: eine Frau muss unter denselben Voraussetzungen dieselben Chancen zu einer beruflichen Laufbahn haben wie ein Mann. Quoten sind indes das pure Gegenteil von Chancengleichheit.

- **Diversität beschränkt sich nicht auf Geschlechterfrage**  
Das strategische Gremium eines Unternehmens steht und fällt mit den Kenntnissen, Kompetenzen und Persönlichkeiten seiner Mitglieder. Eine grosse Bandbreite von Kompetenzen und Fähigkeiten innerhalb eines Entscheidungsgremiums ist zentral. Diversität ist daher im Bereich der fachlichen Kompetenzen relevant; damit verbunden ist aber auch eine gute Durchmischung bezüglich Alter, Nationalität, fachlicher Qualifikation, Erfahrung, usw.; das Geschlecht ist dabei nur einer der zu beachtenden Faktoren. Aus Corporate Governance-Sicht sind alle Diversitätsdimensionen - Alter, Ausbildung, Fachkenntnisse, aber auch ausgewogene Geschlechtervertretung - in einem strategischen Gremium von Relevanz. Die Fixierung lediglich auf das Geschlecht ist als „best practice“-Empfehlung verfehlt.
- **Keine Standortgefährdung durch einen Schweizer Alleingang**  
Wie erwähnt, ist die richtige Zusammensetzung der GL zentral, wobei eine Vielzahl von Auswahlkriterien berücksichtigt werden müssen. Die Führung von Unternehmen in VR und GL zu besetzen, ist entsprechend schwierig. Insbesondere auf Stufe der GL müssen die Kenntnis des Geschäfts, die entsprechende Fachkompetenz und die zeitliche Verfügbarkeit Priorität bei der Besetzung einer Position haben, ansonsten Unternehmen wirtschaftlich gefährdet würden. Aus diesem Grund gibt es keine mit dem Reformvorschlag vergleichbare Jurisdiktion, die auch auf operativer Ebene eine Geschlechterquote vorsieht. Die Schweiz ginge hier einen im Ergebnis sicherlich standortgefährdenden Alleingang, der unbedingt vermieden werden muss. Vielmehr gilt es, den Talentpool der Frauen langfristig aufzubauen. Dieser organische Prozess ist in vielen Unternehmen im Gang, hat auch Resultate gezeitigt und diesen Weg gilt es fortzusetzen. Denn gesetzgeberische Diktate sind noch immer gescheitert, da die wirtschaftliche Entfaltung den liberalen Kontext benötigt und deshalb auch diesem folgt.
- **Bedeutende formale Defizite des Vorschlages**  
Aus rechtsdogmatischen Überlegungen gilt es zudem, klar zwischen einem Regelungsbedarf auf gesetzlicher Ebene und Best practice-Empfehlungen zu unterscheiden. Letztere gehören nicht ins Gesetz, sondern sind bis anhin nach schweizerischem Verständnis Gegenstand von selbstregulativen Kodizes. Entsprechend ist auch diese Thematik im Swiss Code aufgenommen worden und dessen Empfehlungen werden die gewünschte Wirkung zeigen, wie frühere Erfahrungen mit Swiss Code-Empfehlungen zeigen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Thematik der Frauenförderung im Zusammenhang mit dem Vergütungsbericht einer Gesellschaft geregelt werden sollen. Der Vergütungsbericht enthält Informationen über die Vergütungspolitik; er wäre ohnehin nicht der richtige Ort für die Kommunikation von Personalentscheiden und organisatorischen Fördermassnahmen.
- **Fazit**  
**scienceindustries beantragt deshalb, E-Art. 734e ersatzlos zu streichen.**

## Rückerstattung von Leistungen (E-Art. 678 + 678a)

Die Frage der Rückerstattung von Leistungen ist hochgradig standortrelevant. Die vorgeschlagenen Neuerungen unter Art. 678 und 78a gefährden zum einen die Rechtsicherheit und untergraben zum andern die Glaubwürdigkeit des Schweizer Kapitalmarktes, weshalb scienceindustries diese Regelungen in verschiedener Hinsicht als nicht angezeigt erachtet:

- Wir lehnen eine **Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs** - wie er unter E-Art. 678 OR vorgesehen – ab und erachten es als genügend, wenn die Rückerstattungspflicht auf die GL beschränkt bleibt. Wenn überhaupt eine Ausdehnung diskutiert werden soll, so wäre zumindest darauf zu achten, dass nur solche Personen zusätzlich erfasst werden, die als Empfänger der Leistung in den Entscheidungsprozess über die Ausrichtung der Leistung (direkt oder indirekt) involviert gewesen sind und/oder ein entsprechender Interessenkonflikt vorliegt. Nur in einem solchen Fall wäre eine Überprüfung und etwaige Rückforderung von ausgerichteten Leistungen gerechtfertigt. Ansonsten ist als Grundsatz davon auszugehen, dass die Leistungen an die mit der Geschäftsführung befassten Personen unabhängig und at arm's length erfolgen, weshalb eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung unnötig ist. E-Art. 678 Abs. 2 würde dagegen eine solche Überprüfung immer zulassen, wobei eine mit der Geschäftsführung befasste Person die Leistung nicht einmal bösgläubig empfangen haben müsste.
- Gemäss Vorschlag des Vorentwurfs soll auf das **Kriterium des bösen Glaubens** verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Bösgläubigkeit ist grundsätzlich problematisch (vgl. auch hier-nach) und im Falle von Aktionären gar falsch. Mitglieder des VR oder der GL wissen oft, ob die Zuteilung von Gewinnanteilen gerechtfertigt ist bzw. ein solches Wissen kann von diesen Personen zumindest in der Regel verlangt werden. Die Lage ist aber eine ganz andere bei Aktionären. Sie sind nur sehr selten ausreichend informiert, um zu beurteilen, ob die Zuteilung von Dividenden gerechtfertigt ist. Zudem sind viele Aktionäre rein passive Anleger und interessieren sich nicht weiter für den Geschäftsverlauf "ihrer" Gesellschaften. Darum wäre es verfehlt, alle – und eben nicht nur die bösgläubigen Aktionäre – zur Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen zu verpflichten. Zudem wäre eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs der aktienrechtlichen Rückerstattungspflicht gefährlich für die Rechtssicherheit und für die Glaubwürdigkeit des Schweizer Kapitalmarkts. Diese Änderung würde Anleger der Gefahr aussetzen, Jahre nach dem Empfang von Dividenden zur Rückerstattung verpflichtet zu werden, selbst wenn sie ihrerseits von der GL, z.B. durch eine falsche Rechnungslegung oder optimistische Aussagen, getäuscht wurden. Ein solches Regulativ wird Investoren sehr zurückhaltend machen und entsprechend würden die Kosten der Kapitalbeschaffung wegen des Risikos einer Rückerstattungsklage stark erhöht. Das Erfordernis der Bösgläubigkeit ist ein zentrales und legitimes Mittel zur Haftungsbeschränkung und muss auch inskünftig erhalten bleiben.
- Der Verzicht auf die **Voraussetzung der Bösgläubigkeit** ist aber auch bei den **übrigen Passivlegitimierten** unangemessen. Ist der Vergütungsanspruch rechtsgültig entstanden, bleibt kein Raum für eine nachträgliche Rückforderung, wenn die betreffende Person gutgläubig war. Eine andere Regelung würde gegen wesentliche rechtliche Grundsätze verstossen und bspw. hochrangige leitende Angestellte schweizerischer Publikumsgesellschaften einem international einzigartigen Rückerstat-

tungsrisiko aussetzen.

- Des Weiteren ist unzutreffend, dass der böse Glaube - wie im Erläuternden Bericht (S. 104) vermerkt - **kaum nachzuweisen** ist. Klar ist dagegen, dass das Kriterium des bösen Glaubens Grenzfälle von der Pflicht zur Rückerstattung ausnimmt. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes entscheidend, da ansonsten auch unter diesem Aspekt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber im Vergleich zu ausländischen Unternehmen klar abnehmen würde. Unter diesem Aspekt ist auch der Vorschlag der Umkehrung der Beweislast (von der Rückerstattungspflicht wird nur ausgenommen, wer als Empfänger der Leistungen beweist, dass er diese in gutem Glaube empfangen hat) klar abzulehnen. Es ist kaum verständlich, warum der Beweis des guten Glaubens einfacher sein soll als der Nachweis des bösen Glaubens.
- Der Erläuternde Bericht (S. 47) führt zu Unrecht an, dass sich die bisherige **Regelung der Rückerstattung von Leistungen** im geltenden Recht als nicht **praktikabel** erwiesen habe. In der Praxis spielt Art. 678 OR jedoch eine wesentliche Rolle, namentlich bei jeder grösseren Finanzierungstransaktion. So werden regelmässig allfällige Garantie- und Sicherheitsleistungen bspw. von Tochtergesellschaften zu Gunsten von Darlehen an die Muttergesellschaft aufgrund des geltenden Art. 678 OR eingeschränkt, um das Haftungsrisiko dort zu belassen, wo es effektiv anfällt. Art. 678 OR hat daher einen grossen praktischen Einfluss, obschon dies möglicherweise in der Öffentlichkeit so nicht wahrgenommen wird.
- Die **Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist** auf zehn Jahre (ab Entstehung des Anspruchs) würde zu einer untragbar grossen Rechtsunsicherheit führen. Sie wäre im Zusammenhang mit der Thematik „ungerechtfertigte Bereicherung“ auch absolut singulär. Die absolute Verjährungsfrist – die ja unterbrochen werden kann – ist daher bei fünf Jahren zu belassen. Die Ausgestaltung der Regelung zur Rückerstattung von Leistungen hat für die Unternehmen deswegen eine so hohe Sensibilität, weil insbesondere ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeber von leitenden Angestellten sehr direkt tangiert ist. Es muss mit anderen Worten verhindert werden, dass die Schweiz Bestimmungen einführt, die über das hinausgehen, was in vergleichbaren Jurisdiktionen gilt. Der Vorentwurf ist vor diesem Hintergrund insbesondere betreffend der Aufgabe des Kriteriums der Bösgläubigkeit, resp. der Umkehr der Beweislast in dieser Hinsicht und der Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre klar abzulehnen.
- Zu begrüßen ist indes, dass in Art. 678 Abs. 2 VE-OR das Erfordernis des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung beibehalten wird.

#### Fazit

scienceindustries beantragt deshalb in diesem Kontext, auf jede Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs zu verzichten, das Kriterium der Bösgläubigkeit (ohne Umkehr der Beweislast) beizubehalten und die absolute Verjährungsfrist auf 5 Jahren zu belassen.

## Transparenz bei Rohstoffunternehmen (E-Art. 964a ff.)

Wenngleich scienceindustries keine Mitgliedfirmen hat, die direkt als Rohstoffunternehmen bezeichnet werden können, so kommt sie dennoch nicht umhin, sich zu diesen Bestimmungen zu äussern. Gemäss Erläuterndem Bericht soll eine Regelung vorgeschlagen werden, die den Bestimmungen der EU (am 26. Juni 2013 geänderte Richtlinie 2013/34/EU, Art. 41 ff.) nachgebildet ist. Leider geht der Vorentwurf jedoch in entscheidenden Bereichen über diese EU-Regelung hinaus, denn vom **persönlichen Geltungsbereich** her werden in jenem **alle Unternehmen** erfasst, die **direkt oder indirekt** im Bereich der Mineralgewinnung oder beim Holzeinschlag von Primärwäldern tätig sind (E-Art. 964a Abs. 1). Der Erläuternde Bericht (S. 173) hält dazu fest, dass mit „indirekt“ auch Aktivitäten von Konzernuntergesellschaften und gar von (wohl ausserhalb des Konzerns stehenden) Subunternehmen erfasst werden sollen. Die potenziell sehr weit gehende Konzeption von „direkter oder indirekter“ Tätigkeit findet sich in der erwähnten EU-Richtlinie indes nirgends. Der persönliche Geltungsbereich wird auf Mutter- und Tochtergesellschaften beschränkt und gar präzisiert, dass auch Tochtergesellschaften nur erfasst werden, wenn deren Mutter nicht in der EU ansässig ist und die Zahlungen bei der Mutter nicht konsolidiert wurden (Art. 42 Richtlinie 2013/34/EU). Die EU geht damit von einem rein organisatorischen Ansatz aus und beschränkt den persönlichen Geltungsbereich auf Konzerngesellschaften, was – wenn überhaupt – sachgerecht wäre. Eine weitergehende Schweizer Lösung macht überhaupt keinen Sinn und bringt nur weitreichende Unsicherheiten mit sich. Sofern also überhaupt an der neuen Transparenzregelung festgehalten wird, ist daher die Erwähnung der „indirekten“ Tätigkeit unbedingt zu streichen.

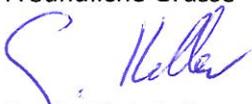
### Fazit

**Wird an der Transparenzregelung für Rohstoffunternehmen festgehalten, darf die Regelung in keiner Weise über die entsprechenden EU-Bestimmungen hinausgehen. Insbesondere ist der Verweis auf die „indirekte Tätigkeit“ in E-Art. 964a Abs. 1 und die Delegationsnorm in E-Art. 964f zu streichen.**

Abschliessend halten wir fest, dass soweit vorliegende Stellungnahme sich nicht explizit zu weiteren Themen im Kontext der Aktienrechtsreform äussert, wir auf die Stellungnahmen von economiesuisse und SwissHoldings verweisen, die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Gottlieb Keller  
Präsident



Dr. Beat Moser  
Direktor

Kopie an:

SwissHoldings und economiesuisse